

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg

Gemeinde Beselich
Gemeindevorstand
Steinbacher Str. 10
65614 Beselich

Amt	Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst	Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung
Nebengebäude	Gartenstraße 1
Aktenzeichen	30.11-FIN-V-01.03-2015
Bearbeiter	Herr Vogel / Herr Morschhäuser
Durchwahl	06431 / 296-393
Fax	06431 / 296-391
E-Mail	j.vogel@limburg-weilburg.de
EDV-Fax	
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	22. Dezember 2014
Datum	11. März 2015

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015; Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

I. TENOR

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Beselich für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von max.

70.000,00 Euro
(in Worten: siebzigtausend Euro)

wird gemäß § 102 Abs. 4 HGO genehmigt.

2. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Kas- senkredite in Höhe von maximal

450.000,00 €
(in Worten: vierhundertfünfzigtausend Euro)

wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

II. ANMERKUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN ZUR AUFSICHTSBEHÖRDLICHEN GENEHMIGUNG

1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2015 wurde auf der Grundlage der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bese-lich in der Sitzung vom 19. Dezember 2014 beschlossenen und mir am 22. Dezember 2014 persönlich überreichten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.
2. Spätestens mit dem Haushalt 2016 ist der Vorbericht unter Berücksichtigung der Anforder-ungen nach § 6 GemHVO zu überarbeiten.
3. Eine Aufnahme von **Investitionskrediten** ist im Haushaltsjahr 2015 nicht vorgesehen. Für das Jahr 2016, auf das sich die **Verpflichtungsermächtigung** (70.000 €) bezieht, ist eine Kreditaufnahme (mit Nettoneuverschuldung) vorgesehen, so dass die Verpflichtungsermäch-tigung genehmigungspflichtig ist.
In Anbetracht der Verwendung für den Ausbau der schnellen Internetverbindung, welche für die Zukunftsfähigkeit einer Kommune nicht nur im Hinblick auf gewerbliche Nutzung von großer Bedeutung ist, sowie auch der gemessen am geplanten Gesamtinvestitionsvolumen in 2016 geringen Höhe (rd. 3 %) und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, kann die Verpflich-tungsermächtigung genehmigt werden.

Wegen der Nachrangigkeit (künftiger) Kreditaufnahmen weise ich in diesem Zusammenhang auch auf nochmals ausdrücklich auf die Ausführungen in Ziffern 7 und 8 hin.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** bleibt unverändert bei 450.000 €. Dies entsprecheinem **Kassenkreditrahmen** von ca. **80,98 € / Einwohner**
Im Haushaltsvorbericht führen Sie aus, dass bisher die Inanspruchnahme von Kassenkrediten nicht erforderlich war. Der beschlossene Höchstbetrag ist angemessen und ausreichend, um auch im Falle unerwarteter Ereignisse die Kassenliquidität sicherzustellen.
5. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass **zur Realisierung der Investitionen und Investitions-fördermaßnahmen** nur die nach den **haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Finanzierungsmittel** zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden dürfen. Eine anteilige **Finanzierung** durch die Inanspruchnahme von **Kassenkrediten scheidet aus**. Bei Kassenkrediten handelt es sich nicht um Finanzierungsmittel, sondern um Mittel zur (vo-rübergehenden) Liquiditätssicherung (vgl. § 105 HGO, § 58 Nr. 21, 22 GemHVO).
6. Der **Ergebnishaushalt** prognostiziert im ordentlichen Ergebnis für 2015 einen **Überschuss** in Höhe von 14.909 €. In den Folgejahren des Planungszeitraumes bis 2018 werden **insgesamt** Überschüsse von ca. 134.888 € erwartet.
7. Wegen der festgesetzten Realsteuerhebesätze weise ich erneut auf § 12 FAG hin. Zwar liegen die Hebesätze von Grundsteuer A und B nun über den derzeit noch geltenden sogenannten Nivellierungshebesätzen von jeweils 220 % (Grundsteuer A und B), aber bei der Gewerbe-steuer mit derzeit 275 % wird der Nivellierungshebesatz von 310 % um 35 Prozentpunkte noch immer unterschritten.
Alle Realsteuerhebesätze sollten mindestens in der dort genannten Höhe festgelegt wer-den, da anderenfalls sowohl bei den Schlüsselzuweisungen wie auch bei den Umlagegrund-lagen **zu Lasten der Gemeinde rechnerisch ein höheres Realsteueraufkommen berück-sichtigt wird, als der Gemeinde tatsächlich zufließt.**

Eine Anpassung der Hebesätze sollte daher nochmals überprüft werden. In diesem Zusam-menhang weise ich auch auf die derzeit zur **Diskussion stehenden Nivellierungshebesätze** (FAG) im Rahmen der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs hin. Würden die Ni-vellierungshebesätze entsprechend erhöht und die Hebesätze der Gemeinde 2015 nicht ange-

passt, hätte dies ggf. bereits Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2016, da - abweichend von den tatsächlichen Einnahmen - nochmals höhere Realsteuereinnahmen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt würden.

Die in der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Hebesätze der Realsteuern unterschreiten zudem den gewogenen Landesdurchschnitt 2013 für Hessen (Grundsteuer A und Gewerbesteuer) bzw. 2014 (Grundsteuer B, gemäß Finanzplanungserlass vom 29. Oktober 2014) deutlich:

Hebesätze	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Beselich	240 %	240 %	275 %
Einnahmeprognose	33.897,00 €	362.992,00 €	825.200,00 €
Hebesatz nach § 12 FAG	220 %	220 %	310 %
Landesdurchschnitt	299 %	326 %	334 %
Über-/Unterschreitung FAG in Prozentpunkten	+20	+20	-35
Unterschreitung Landesdurchschnitt in Prozentpunkten	-59	-86	-59
Mögliche Einnahme bei Anpassung an FAG	-	-	930.226,30 €
Mögliche Einnahme bei Anpassung an Landesdurchschnitt	42.230,01	493.064,13	1.002.242, 91€
Aktueller Einnahmeverzicht bezogen auf § 12 FAG	0	0	105.026,30 €
Aktueller Einnahmeverzicht bezogen auf Landesdurchschnitt (insges. 315.448,05 €)	8.333,01 €	130.072,13 €	177.042,91 €

Eine Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes an den Wert nach § 12 FAG würde die Einnahmen um insgesamt 105.026,30 € erhöhen. Bei einer Anpassung aller Realsteuerhebesätze an den derzeitigen **Landesdurchschnitt** (für vergleichbare Größenklassen) könnten insgesamt Mehreinnahmen von 315.448,05 € generiert werden.

Für defizitäre Kommunen ist gefordert, dass der Hebesatz der Grundsteuer B um mindestens 10 % über dem Landesdurchschnitt liegt. Natürlich steht es auch nicht-defizitären Kommunen frei, dieses Einnahmepotenzial zu nutzen, um finanziellen Handlungsspielraum zu gewinnen und die mittelfristige Leistungsfähigkeit zu stabilisieren.

Unter Berücksichtigung einer Einwohnerzahl von 5.557 (Stand 31.12.2013 lt. Hess. Statistischen Landesamt) ergäbe sich bei einer Anpassung der **Grundsteuer B** an den Landesdurchschnitt eine Mehreinnahme von 130.072,13 €, was pro Einwohner eine Mehrbelastung von jährlich 23,41 € bedeutet. Bei Landesdurchschnitt +10 % könnten 179.983,53 € generiert werden (= 32,39 € jährliche Mehrbelastung).

Die Mehrbelastung bezieht sich jeweils auf die gegenwärtig erhobene Grundsteuer B. Derzeit wird jeder Einwohner hierfür mit durchschnittlich 65,32 € jährlich belastet.

Im Hinblick auf eine mögliche Erhöhung des **Gewerbesteuerhebesatzes** bitte ich auch die Feststellungen des Hess. Rechnungshofes im Rahmen der überörtlichen Prüfungen zu beachten. Danach würde eine Hebesatzerhöhung bei der Gewerbesteuer auf bis zu 380 % **Einzelunternehmer und Personengesellschaften** grundsätzlich nicht belasten, da die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 380 % in voller Höhe die tarifliche Einkommensteuer mindert (§ 35 Einkommensteuergesetz).

Bei einer Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf rd. 368 % (=Landesdurchschnitt + 10%) sind auf Basis der aktuellen Haushaltsplandaten Mehreinnahmen von rd. 277.300 € zu erwarten.

Eine Anpassung der Hebesätze kann auch durch eine genehmigungsfreie Hebesatzsatzung er-

folgen. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres kann dies sogar rückwirkend für das ganze Haushaltsjahr geschehen.

8. Grundsätzlich dürfen in den **klassischen Gebührenhaushalten** (Wasser, Abwasser, Bestattungswesen) **keine Unterdeckungen** entstehen. Diese Forderung, die aus dem KAG resultiert, gilt für alle Kommunen und ist nicht auf defizitäre Kommunen beschränkt. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung ist die „**Refinanzierung**“ über Beiträge und / oder Gebühren **sicherzustellen**. Notwendige **Gebührekalkulationen und –anpassungen** müssen **zeitnah** erfolgen.
- Gemäß § 93 Abs. 1 HGO erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Damit wird die gesetzliche Verpflichtung begründet, die nach den abgaberechtlichen Vorschriften eingeräumten Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.
- § 93 Abs. 2 HGO regelt sodann die Rangfolge der Mittelbeschaffung. Diese Rangfolge ist zwingend festgelegt. Aus ihr folgt die Verpflichtung der Gemeinde, die eröffneten Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Entgelte vorrangig wahrzunehmen. Dahinter steht der abgaberechtliche Grundsatz, dass öffentliche Einrichtungen in erster Linie von denjenigen bezahlt werden sollen, die sie benutzen oder die einen Vorteil von ihnen haben. Der Grundsatz der Vorrangigkeit der speziellen Deckungsmittel soll vermeiden, dass der Einzelne eine ihm besonders zugute kommende Leistung der Gemeinde zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel in Anspruch nimmt.
- Mit der Regelung des § 93 HGO wird den Gemeinden eine Rangfolge zur Einnahmebeschaffung vorgegeben, wobei die speziellen Deckungsmittel vorrangig eingesetzt werden müssen und Steuern als allgemeine Deckungsmittel nur subsidiär herangezogen werden können. Kreditaufnahmen kommen nur in Betracht, wenn andere Finanzierungen nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig sind (beachte hierzu auch die aktuell vorgesehenen Kreditaufnahmen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017).

Die Gemeinde Beselich ist nach den derzeit vorliegenden Fakten zwar nicht defizitär. Jedoch ist festzustellen, dass sie ihrer Verpflichtung aus § 93 HGO nicht nachkommt. Die leitungsgebundenen Einrichtungen sind nicht kostendeckend.

Gemäß den Ausführungen im Vorbericht ist eine Vielzahl von Gebührenhaushalten defizitär (Brandschutz, Kindergärten, Abwasser, Friedhofswesen, Bürgerhäuser).

Hinsichtlich der Abwassergebühren hatte ich bereits in der letztjährigen Haushaltsgenehmigung ausgeführt, dass das von der Kommune praktizierte Modell, die **Gebühren aufgrund einer Kalkulation aus 2012 Kalkulation stufenweise bis 2018 zu erhöhen**, nicht ausreichend ist (von 2,75 € ab 1. Januar 2014 auf 3,71 € ab **2018**). Dies führt dazu, dass die in diesem Bereich fehlenden (nicht unerheblichen) Einnahmen durch Deckungsmittel, die subsidiär sind, aufgefangen werden müssen, was mit § 93 HGO nicht vereinbar ist.

Für die **Wassergebühren** liegen keine aktuellen Daten vor. Eine für 2014 vorgesehene Neukalkulation und Satzungsänderung im laufenden Haushaltsjahr ist aus verschiedenen Gründen auf 2015 verschoben worden.

Bereits in den Vorjahren habe ich auf die notwendigen und **zeitnahen** Gebührenanpassungen hingewiesen. Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung und Sicherstellung der mittelfristigen Leistungs- und Handlungsfähigkeit.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach § 10 Abs. 2 KAG die Kostenunterdeckungen grundsätzlich im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen sind.

Das Thema „Erhebung von kostendeckenden Gebühren“ müssen Sie daher, auch im Hinblick auf die vorgesehenen Kreditaufnahme in den Haushaltsjahr 2016 und 2017, erneut aufgreifen.

9. Der **Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen** ist gegenwärtig ebenfalls nicht kostendeckend. Die generelle Problematik einer Kostendeckung in diesem Bereich ist bekannt,

gleichwohl ist zumindest das Ziel einer Unterdeckung in nur noch vertretbarer Höhe anzustreben. Hierfür ist ggf. eine Gebührenhöhe zu fordern, die den höchsten Sätzen entspricht, die von anderen Gemeinden des Landkreises erhoben werden (vgl. hierzu auch den sog. „Herbsterlass“). Eine entsprechende Zusammenstellung der Höchstsätze wurde allen Kommunen des Kreises Limburg-Weilburg bereits in 2014 per E-Mail übersandt.

Aktuell halte ich es noch für vertretbar, sich daran zu orientieren. Mittelfristig wird diese Zusammenstellung der allgemeinen Preisentwicklung und auch den seither in einigen Kommunen vorgenommenen Gebührenänderungen anzupassen sein.

10. Der sogenannte Herbsterlass vom 3. März 2014 sieht vor, dass grundsätzlich vor der Erteilung der Haushaltsgenehmigung 2015 der Jahresabschluss 2012 aufgestellt sein muss. Aktuell ist diese **Bedingung erfüllt**. Der Aufstellungsbeschluss für die Jahresrechnungen 2009 bis 2012 wurde am 15. Dezember 2014 durch den Gemeindevorstand gefasst. Mit Erlass vom 28. Januar 2015 wurden die Vorgaben für die Erteilung der künftigen Haushaltsgenehmigungen nochmals verschärft. Bitte beachten Sie, dass grundsätzliche **Voraussetzung für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2016 ist, dass bereits die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 aufgestellt sind**.

Generell ist anzustreben, die Jahresabschlüsse innerhalb der **Fristen des § 112 Abs. 5 HGO** aufzustellen (innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres). Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 ist die Einhaltung der Frist zwingende Voraussetzung für die Haushaltsgenehmigung.

Zeitnahe Jahresabschlüsse sind für eine sachgerechte Haushaltsführung und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Kommune unverzichtbar.

11. Beurteilungsrelevante Informationen in Kürze:

Überschuss (ordentliches Ergebnis)	14.909 €
Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (jahresbezogen)	1.081.428 €
Nicht realisierte Mehreinnahmen aus Realsteuern	315.448 €
Kreditaufnahme	0 €
Nettoneuverschuldung	0 €
Tilgung	332.461 €
Voraussichtlicher Schuldenstand 31.12.2015	3.472.300 €
Höchstbetrag Kassenkredite 2009	500.000 €
Höchstbetrag Kassenkredite 2014	450.000 €
Kassenkreditrahmen / Einwohner	80,98 €
Interne Leistungsverrechnung	ja
Kostendeckung Wasser/Abwasser/Friedhof	nein/nein/nein

III. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist zu veröffentlichen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung lediglich im Genehmigungstenor **ohne** die Anmerkungen veröffentlicht wird.

gez.

M. Michel
(Landrat)